



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. März 1965 " J Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 65	Anordnung über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen	27
8. 3. 65	Anordnung Nr. 2 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden	28

## Anordnung über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen.

Vom 5. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### 11

Den Lieferbetrieben von Exportwaren, die Ausfuhrverträge mit den Außenhandelsunternehmen bzw. Exportverträge im eigenen Namen mit ausländischen Partnern (Eigengeschäfte) abschließen, sind durch das zuständige Außenhandelsunternehmen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen die gegenüber dem Verkauf im Inland höheren Aufwendungen für Leistungen, die zur Verbesserung des Absatzes ihrer Exporterzeugnisse erforderlich sind, durch eine Handelsspanne zu vergüten.

### § 2

- (1) Die Höhe der Handelsspanne beträgt
- bei Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen
 

für das sozialistische Wirtschaftsgebiet	bis zu 1 %
für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet — Europa —	bis zu 2 %
für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet — Übersee —	bis zu 3 %
  - bei Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Exportverträgen (Eigengeschäften)
 

für das sozialistische Wirtschaftsgebiet	bis zu 2,5 %
für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet — Europa —	bis zu 3,5 %
für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet — Übersee —	bis zu 4,5 % *

\* gerechnet vom Valutagegegenwert (frei Grenze Deutsche Demokratische Republik bzw. fob Hafen Deutsche Demokratische Republik).

(2) In ökonomisch begründeten Ausnahmefällen können die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen in Abstimmung mit den Generaldirektoren der WB bzw. mit den Leitern der Betriebe für Lieferungen und Leistungen auf Grund von Verträgen, die die Lieferbetriebe im eigenen Namen mit ausländischen Partnern abschließen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel höhere Handelsspannensätze festlegen. Das betrifft insbesondere solche Lieferungen, für die bereits bisher eine höhere Handelsspanne gewährt wurde.

### § 3

- (1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und die Generaldirektoren der WB vereinbaren die Leistungen, die von den Betrieben zur Verbesserung des Absatzes ihrer Exporterzeugnisse zu erbringen sind.
- (2) Die Handelsspanne gemäß § 2 wird, differenziert nach Betrieben und den vereinbarten Leistungen, von den Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und WB im Rahmen der den Außenhandelsunternehmen zur Verfügung gestellten Mittel festgelegt.
- (3) Mit den Betrieben, die keiner WB unterstehen, werden die Vereinbarungen gemäß Absätzen 1 und 2 zwischen den Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und den Leitern der Betriebe getroffen.

### § 4

- (1) In die Handelsspanne sind Aufwendungen für Leistungen der Betriebe bei der Durchführung des Exports, die mit dem Preis abgegolten sind, nicht einzubeziehen.
- (2) Zur Förderung kontinuierlicher Exportlieferungen kann eine zeitliche Differenzierung der Handelsspannensätze nach Quartalen oder Monaten vorgenommen werden.
- (3) Die Erlöse aus der Handelsspanne bei Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen mit den Außenhandelsunternehmen sind für die Finanzierung der gemäß § 3 Abs. 1 vereinbarten Leistungen zu verwenden. Diese Erlöse aus der Han-